



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnberg zur Abfallstromkontrolle

Anlage zur Behandlung von Abfällen und gefährlichen Abfällen.

vom 01.09.2017

Betreiber: Richard Steinebach GmbH & Co. KG
Standort: Lösenbacher Landstraße 170, 58509 Lüdenscheid

Die Firma Richard Steinebach GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort u. a. eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei 10 Tonnen je Tag oder mehr (Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	04.07.2017
Vor-Ort-Aufwand:	5,5 Personenstd. (inklusive Fahrzeit)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	12 h
Gesamtaufwand:	17,5 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnberg
Grundlage der Überwachung:	§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaftung von Abfällen) i.V.m Art. 50 Ab- fallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1016/2006)
Ergebnis der Überwachung:	keine Mängel
Veranlasste Maßnahmen:	keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.